

Memo

Datum: 19. April 2012

An: Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Von: Dr. Wolf H. von Bernuth

Betreff: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes – Anhörung am 25. April 2012

Ich fasse in diesem Memo meine wesentlichen Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG-E) zusammen.

I. Vorlageverfahren

1. Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulässigkeit von Musterfeststellungsanträgen

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass künftig auch Beschlüsse, mit denen Prozessgerichte Musterfeststellungsanträge als unzulässig verwerfen, unanfechtbar sein sollen (§ 3 Abs. 1 KapMuG-E). Dies soll der Herstellung von Rechtssicherheit und der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung wird jedoch – wenn das Prozessgericht falsch entscheidet – nur vordergründig erreicht. Denn es kommt dann ja gerade nicht dazu, dass eine Frage, die in einem Musterverfahren entschieden werden könnte und sollte, Gegenstand eines Musterverfahrens wird. Vielmehr wird das Quorum für ein Musterverfahren wegen eines solchen falschen Beschlusses ggfs. gerade nicht erreicht. Der Streitpunkt muss dann wenig effizient in diversen Einzelverfahren geklärt werden, was Zeit kostet und das Risiko uneinheitlicher Entscheidungen einschließt.

In vielen Fällen wird dann auch deshalb keine schnelle Klärung im Einzelverfahren erfolgen, weil andere Musterfeststellungsanträge der Prozesspartei erfolgreich sind und das Verfahren ohnehin ausgesetzt wird.

Statt nunmehr auch die Anfechtbarkeit eines Beschlusses, mit dem ein Musterfeststellungsantrag verworfen wird, auszuschließen, sollte erwogen werden, künftig eine Anfechtung des Beschlusses, mit dem ein Musterfeststellungsantrag bekannt gemacht wird, zuzulassen. So lassen sich Fehler frühzeitig korrigieren. Verzögerungen bei der Einleitung des Musterverfahrens werden durch die Beschleunigung des Musterverfahrens selbst mehr als wettgemacht.

2. Dreimonatsfrist für die Bekanntmachung zulässiger Musterverfahrensanträge

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Prozessgerichte künftig zulässige Musterfeststellungsanträge innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bekannt machen sollen; Verzögerungen sollen durch Beschluss begründet werden (§ 3 Abs. 3 KapMuG-E).

Die Praxis zeigt jedoch, dass Musterfeststellungsanträge in einer komplexen kapitalmarktrechtlichen Streitigkeit häufig umfangreich sind und eine Prüfung solcher Anträge Zeit kostet. Häufig werden die Anträge zudem schon mit der Einreichung der Klageschrift gestellt. Bis sich die Beklagtenseite geäußert hat, ist die Dreimonatsfrist dann unter Umständen schon überschritten.

Hinzu kommt, dass Musterfeststellungsanträge vielfach Unzulänglichkeiten aufweisen und die Gerichte dann im Rahmen ihrer Prozessförderungspflicht gezwungen sind, in zeitaufwendiger und mühsamer Kleinarbeit auf eine zulässige Antragsstellung hinzuwirken.

Überhaupt gilt: Die Verfahren, in denen Musterfeststellungsanträge gestellt werden, sind derart verschieden und unterschiedlich komplex, dass die pauschale Annahme, Anträge könnten innerhalb von drei Monaten beschieden werden, die Sache nicht trifft. Im Vordergrund sollte vielmehr stehen, es dem Prozessgericht zu ermöglichen, auf möglichst präzise und fehlerfrei Musterfeststellungsanträge hinzuwirken. Dies kostet ggfs. Zeit, erleichtert und verkürzt (!) dann aber die Durchführung des Musterverfahrens selbst.

3. Veränderte Zuständigkeiten für den Vorlagebeschluss

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass künftig das Prozessgericht für den Vorlagebeschluss zuständig sein soll, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrensantrag gestellt wurde (§ 6 Abs. 2 KapMuG-E). Bisher ist hierfür das Gericht, das als erstes einen Antrag bekannt macht, zuständig (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KapMuG).

Die Feststellung, bei welchem Prozessgericht der erste bekannt gemachte Musterverfahrensantrag gestellt wurde, kann jedoch Schwierigkeiten aufwerfen. Gerade bei Massenverfahren werden in der Praxis häufig von einem Prozessvertreter, der mehrere Parteien vertritt, gleichzeitig bei mehreren Prozessgerichten Schriftsätze mit Musterfeststellungsanträgen eingereicht. Da der Eingang der Schriftsätze nur tagesgenau erfasst wird, stellt sich dann die Frage, welches Prozessgericht für den Vorlagebeschluss zuständig ist.

Schließlich könnte die angedachte Neuregelung die negative Anreizwirkung, die sie beseitigen soll, letztlich sogar noch verstärken. Denn maßgeblich für die Entscheidung der Zuständigkeit sollen ja nur solche Musterfeststellungsanträge sein, die auch tatsächlich bekannt gemacht worden sind. Es besteht also ein Anreiz, die Bekanntmachung so lange wie möglich hinauszuschieben – in der Hoffnung, dass das Quorum anderweitig erreicht wird und eine andere Kammer, die bereits Anträge bekannt gemacht hat, den Vorlagebeschluss verfasst. In diesem Fall erübrigt sich für die zuwartende Kammer eine Bescheidung und Bekanntmachung der bei ihr gestellten Anträge (§ 3 Abs. 4 KapMuG-E).

Nach der aktuell geltenden Fassung ist die Zuständigkeit hingegen mit der Eintragung des ersten Musterfeststellungsantrages abschließend geklärt.

4. Unanfechtbarkeit des Beschlusses zur Zurückweisung eines Musterfeststellungsantrages bei Nichterreichen des Quorums

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Beschluss, mit dem ein bekannt gemachter Musterfeststellungsantrag wieder zurückgewiesen wird, weil das erforderliche Quorum von neun weiteren gleichgerichteten Anträgen nicht erreicht worden ist, künftig ebenfalls unanfechtbar sein soll (§ 6 Abs. 5 KapMuG-E).

Damit unterliegt die vom Prozessgericht vorzunehmende Prüfung, was ein gleichgerichteter Antrag ist, künftig keiner Kontrolle mehr und es kommt ggfs. nicht zur Durchführung eines Musterverfahrens, obwohl die Durchführung tatsächlich sachgerecht wäre.

II. Durchführung des Musterverfahrens

1. Vergleich

Der Regierungsentwurf sieht eine Neuregelung der Voraussetzungen für eine Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren durch Vergleich vor (§§ 17 ff. KapMuG-E).

Diese Neuregelung ist zu begrüßen. Sie erleichtert den Abschluss eines Vergleichs, der derzeit aufgrund des Erfordernisses der Zustimmung aller Beteiligten (§ 14 Abs. 3 S. 2 KapMuG) in der Praxis kaum möglich ist.

Die Regelung, wonach der Vergleich Regelungen z. B. zur Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten und zu den zu erbringenden Nachweisen der Leistungsberechtigung enthalten soll (§ 17 Abs. 2 KapMuG-E), ist sachgerecht, da der Vergleich möglichst eine umfassende Erledigung der Streitigkeiten (nicht nur zwischen dem Musterkläger und den Musterbeklagten) bewirken soll. Sachgerecht ist auch das Erfordernis einer Genehmigung des Vergleichs durch das Gericht (§ 18 KapMuG-E). Denn die Beendigung des Musterverfahrens, die durch einen wirksam gewordenen Vergleich herbeigeführt wird, hat für Beteiligte, die aus dem Vergleich austreten wollen, Nachteile: Sie müssen ihre Ansprüche nunmehr wieder individuell oder im Rahmen eines neuen Musterverfahrens verfolgen, was jedenfalls mit Zeitverlusten verbunden ist.

Natürlich führt das Austrittsrecht der Beigeladenen für die Musterbeklagten zu Risiken. Denn es ist denkbar, dass sich ein großer Teil der Beigeladenen nicht an dem Vergleich beteiligt, sodass die Musterbeklagten im Ergebnis wenig gewinnen. In der Praxis können hier aber vor Abschluss des Vergleichs Klärungen herbeigeführt werden: Ein Beigeladener, der den Vergleich unterstützt, wird meist bereit sein, seinen Verzicht auf das Austrittsrecht schon vorab für den Fall des Abschlusses des Vergleichs verbindlich zu erklären. Alternativ kann der Vergleich zum Beispiel eine Regelung enthalten, wonach er nur gilt, wenn sich ein bestimmtes Quorum der Beigeladenen am Vergleich beteiligt.

2. Rechtsbeschwerde

Eine gravierende Schwäche des Regierungsentwurfs ist, dass die bisherige Regelung in 15 Abs. 1 KapMuG, wonach eine Rechtsbeschwerde gegen den Musterbescheid des Oberlan-

desgerichts immer zulässig ist, entfallen soll. Eine Rechtsbeschwerde ist dann künftig nur noch nach den allgemeinen, in der ZPO geregelten Voraussetzungen zulässig. Die Rechtsache muß also grundsätzliche Bedeutung haben, der Fortbildung des Rechts dienen oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BGH erfordern (§ 574 Abs. 2 ZPO).

Die wesentlichen Argumente gegen diese Änderung sind:

- Die Regierungsbegründung geht davon aus, dass bereits die Prozessgerichte den Prozessstoff aufbereiten und das Oberlandesgericht dann „lediglich“ die Feststellung der verallgemeinerungsfähigen Anspruchsvoraussetzungen vornimmt. Tatsächlich tun die Prozessgerichte, wenn ein Musterverfahren zu erwarten ist, jedoch meist gar nichts, sondern warten den Vorlagebeschluss ab und setzen dann aus. In der Praxis ist es dann allein das Oberlandesgericht, das sich näher mit dem Prozessstoff befasst.
- Faktisch ist das Oberlandesgericht somit im Musterverfahren die erste Instanz – und nach der Neuregelung in aller Regel auch die einzige: Fehler bleiben nach der Neuregelung vielfach unkorrigiert, denn die Voraussetzungen für eine Rechtsbeschwerde werden häufig nicht erfüllt sein.
- Dies betrifft insbesondere Tatsachenfeststellungen, die in Musterverfahren meist eine besonders wichtige Rolle spielen (z. B. Vollständigkeit eines Börsenzulassungsprospekts). „Einfache“ Verfahrensfehler des Oberlandesgerichts wie das Übersehen eines Beweisangebots können hier gravierende praktische Folgen haben. Rechtsmittel gegen Musterbescheide, die auf solchen „einfachen“ Verfahrensfehlern beruhen, gibt es nach der Neuregelung jedoch vielfach nicht mehr.
- Musterverfahren betreffen typischerweise ungewöhnlich komplexe Sachverhalte. Sie sind wirtschaftlich häufig besonders bedeutsam. Der Musterentscheid hat im Übrigen, anders als ein normales Berufungsurteil, gesetzlich zwingend eine große „Streuwirkung“, weil alle Gerichte, die über die Einzelverfahren entscheiden, an den Musterbescheid gebunden sind – bis hin zum BGH. Dies verlangt eine hohe Richtigkeitsgewähr. Die Neuregelung führt jedoch dazu, dass sich im Regelfall nicht (wie in einem normalen Zivilverfahren) zwei Spruchkörper mit den wesentlichen Fragen beschäftigen, sondern nur ein Spruchkörper. Dies ist eine nicht sachgerechte Benachteiligung der Beteiligten an einem Musterverfahren.

- Zwar sind Entscheidungen eines Oberlandesgerichts im Musterverfahren sicherlich nicht grundsätzlich von geringerer Qualität als im Berufungsverfahren. Sie sind jedoch viel fehleranfälliger. Ein Beispiel: Dass das Oberlandesgericht in einem Berufungsverfahren entscheidungsrelevanten Vortrag zum Sachverhalt schlicht übersieht, kommt selten vor – und zwar schlicht deshalb, weil es in einem Berufungsverfahren meist gar keinen neuen Sachvortrag gibt (dieser wäre präkludiert). Dagegen wird im Musterverfahren häufig erstmals umfassend zum Sachverhalt vorgebracht – mit dem Risiko, dass das Gericht bei seiner Entscheidung hier etwas übersieht.
